

4453/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Johann Schuster und Kollegen vom 17. Juli 1998, Nr. 4719/J, betreffend die Familienfeindlichkeit der Schenkungssteuer, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Eine Schenkung im Sinne des Erbschafts - und Schenkungssteuergesetzes führt immer zu einer Bereicherung des Geschenknehmers, wobei diese Bereicherung von der Schenkungs - steuer erfaßt wird. Die Höhe der Schenkungssteuer hängt (abgesehen vom Verwandtschafts - verhältnis zwischen Geschenkgeber und Geschenknehmer) von der Höhe des beim Geschenknehmer eingetretenen Vermögenszuwachses ab.

Werden - wie in der Anfrage angeführt - Liegenschaften geschenkt, so werden diese für die Berechnung der Schenkungssteuer mit dem Einheitswert bewertet, der in der Regel einen Bruchteil (unter 20%) des Verkehrswertes beträgt, sodaß in diesen Fällen auch steuerlich nur ein Bruchteil der tatsächlichen Bereicherung erfaßt wird.

Wenn Schenkungen in Einzelfällen dennoch zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten führen sollten, bieten die Bestimmungen des Verfahrensrechtes (Bundesabgabenordnung - BAO) diverse Möglichkeiten (wie etwa die Stundung der Abgabe oder die Bewilligung zur Ent - richtung in Raten), um diese Härten zu mildern.

Zu 2., 4. und 5.:

Die Steuerreformkommission beschäftigt sich zur Zeit mit der Frage einer allfälligen Reform der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Ich ersuche um Verständnis, daß ich das Ergebnis dieser Arbeit abwarten und nicht durch Vorankündigungen beeinflussen möchte.

Zu 3.:

Schenkungen zwischen Ehegatten lösen grundsätzlich eine Schenkungssteuerpflicht aus. Dies liegt in der Tatsache begründet, daß das österreichische eheliche Güterrecht vom Grundsatz der Gütertrennung beherrscht wird. Das Wesen des Prinzips der Gütertrennung liegt darin, daß jeder Ehegatte seine vollständige vermögensrechtliche Selbständigkeit behält. An diese zivilrechtliche Rechtslage knüpft die Schenkungssteuer an, sodaß Schenkungen zwischen Ehegatten dem Grunde nach so zu beurteilen sind wie Zuwendungen unter Nichtehelichen.

Selbstverständlich steht es den Ehegatten jedoch frei, den gesetzlichen Güterstand der Gütertrennung durch eine in Form eines Notariatsaktes zu treffende Vereinbarung über die Begründung einer allgemeinen Gütergemeinschaft unter Lebenden abzuändern. Bei bestehender Gütergemeinschaft entsteht keine Schenkungssteuer, wenn der erwerbende Ehegatte den anderen Ehegatten am Erwerb unentgeltlich beteiligt. Ehegatten können somit selbst entscheiden, ob sie abweichend vom gesetzlichen Güterstand eine Gütergemeinschaft begründen und so den partnerschaftlichen Gedanken auch auf das eheliche Güterrecht ausdehnen wollen.

Aufgrund der gegebenen Rechtslage wird die Schenkungssteuer vom Bundesministerium für Finanzen nicht als Eingriff in die Privatautonomie der Ehepartner angesehen.